

Anlage 2

Satzungsrechtliche Umsetzung des Betrauungsaktes für den Tourismusverband Osnabrücker Land e.V.

Folgende Änderungen der Satzung ist – vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederversammlung des TOL (geplant _____ [Frühjahr 2018]) nach Bekanntgabe aller Teilbetrauungsakte an den TOL – umzusetzen, spätestens bis zum 31.12.2018.

Satzungsänderungen:

- Ergänzung der Vereinssatzung um eine Präambel vor § 1:

PRÄAMBEL

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) haben die Vertretungsgremien der kommunalen Mitglieder des Tourismusverbandes Osnabrücker Land e.V. diesen jeweils mit gleichlautendem Betrauungsakt mit der Wahrnehmung der öffentlichen Tourismusarbeit innerhalb des Verbandsgebietes des Tourismusverbandes Osnabrücker Land e.V. betraut.

Der Verband ist in Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts insbesondere mit der Durchführung dieser struktur- und wirtschaftspolitischen so wie kultur- und sozialpolitischen Aufgaben betraut. Der Beschluss bekräftigt und bestätigt die bisherige beihilferechtliche Übung.

Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind. Auf den jeweiligen Betrauungsakt des jeweiligen kommunalen Mitglieds wird verwiesen (s. zusammenfassende Liste über „kommunales Mitglied“ „beschließendes Gremium“, „Beschlussdatum des jeweiligen Gremiums“, „Mitteilungsdatum der Beschlussfassung an den Tourismusverband Osnabrücker Land e.V.“ und „Eingangsdatum der Mitteilung/Bekanntmachung“).

- Ergänzung § 2 Satzung unterhalb des letzten Absatzes als neuer Absatz 4:

(4)

Bei den in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Tourismusarbeit handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Der Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. wurde durch jeweils gleichlautende Beschlüsse seiner öffentlich-rechtlichen Mitglieder mit diesen Dienstleistungen nach den Maßgaben des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV betraut und zur Beachtung der Grundsätze aus der Betrauung verpflichtet.